

Merkblatt für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufszVO

Stand: 27. Juli 2010

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung“, das am 23. Juni 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Hochschulzugangsmöglichkeiten beruflich qualifizierter Bewerber neu geregelt.

Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen demnach unter folgenden Voraussetzungen die Qualifikation für ein Hochschulstudium. Es wird unterschieden zwischen beruflich Qualifizierten mit und ohne berufliche Fortbildung.

I. Beruflich Qualifizierte mit einer beruflichen Fortbildung

Beruflich Qualifizierte mit einer beruflichen Fortbildung besitzen die Qualifikation für jeden Studiengang, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt (Bachelorstudiengänge). Diese Bewerber müssen

- eine berufliche Fortbildung und
- ein Beratungsgespräch nach § 2 der BerufszVO

nachweisen.

Die berufliche Fortbildung muss eine der folgenden Voraussetzungen (1. - 4.) erfüllen:

1. bestandene Meisterprüfung oder
2. eine der Meisterprüfung gleichwertige Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung.

Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Fortbildung baut auf einer mind. zweijährigen Berufsausbildung auf,
- b) sie ist eine berufliche Aufstiegsprüfung,
- c) mit mindestens 400 Unterrichtsstunden und
- d) hinsichtlich Umfang und Ausbildungstiefe mit einer Meisterprüfung

3. Sonstige berufliche Fortbildung

Als sonstige berufliche Fortbildungen sind der Meisterprüfung Abschlüsse an einer Verwaltungs- Wirtschaftsakademie

- a) Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
- b) Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA)
- c) Betriebswirt (VWA)
- d) Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA),

gleichgestellt, wenn vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

4. erfolgreicher Abschluss einer Fachschule im Sinne von § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Die Voraussetzungen sind durch beglaubigte Kopien oder Originalunterlagen nachzuweisen. Amtliche Beglaubigungen nehmen die Gemeinden, Landkreise (Landratsämter) und die unteren Verwaltungsbehörden vor.

II. Beruflich Qualifizierte ohne berufliche Fortbildung

Beruflich Qualifizierte, die

- 1. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung verfügen, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich, und
- 2. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch nach § 2 BerufsHZVO an einer Hochschule erbringen,

können die Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem ihrer Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt, durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben.

Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.

Die Voraussetzungen sind durch beglaubigte Kopien oder Originalunterlagen nachzuweisen. Amtliche Beglaubigungen nehmen die Gemeinden, Landkreise (Landratsämter) und die unteren Verwaltungsbehörden vor.

Die Eignungsprüfung findet einmal im Jahr statt (Frühjahr). Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 80 Euro erhoben. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung bedarf der Zulassung durch die Hochschule. Die Zulassung muss bis zum 1. Februar des Jahres bei der Hochschule beantragt werden (Studienbeginn zum 1. Oktober).

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden,
2. die Unterlagen nach nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
3. bereits zweimal erfolglos an einer Prüfung nach dieser Verordnung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus drei Klausuren. Die Fächer Deutsch und Englisch werden mit je einer Klausur zu 120 Minuten geprüft. Eine dritte Klausur, die fachlich auf den gewählten Studiengang Bezug nimmt, hat einen Umfang von 120 bis 180 Minuten.

Der mündliche Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung über allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie kann auch praktische Teile enthalten.

Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung für den Erwerb der Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang auch abweichend von den unter II. genannten Voraussetzungen möglich.